

Kurztitel

Erstellung von Verbraucherpreisindizes

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 351/2003

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.08.2003

Außerkrafttretensdatum

28.09.2007

Text**Anordnung zur Erstellung von Verbraucherpreisindizes**

§ 1. Die Bundesanstalt Statistik Österreich (Bundesanstalt) hat zur Erfüllung der Verpflichtungen Österreichs auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes gemäß dieser Verordnung Preiserhebungen durchzuführen und auf Grundlage der erhobenen Daten

1. harmonisierte Verbraucherpreisindizes in Entsprechung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 und
2. für die Jahre 2003 bis 2007 nationale Verbraucherpreisindizes in Entsprechung des Konzeptes "Inländer im Inland"

zu erstellen.